

(Ergänzende) STELLUNGNAHME DES BÖRSENVEREINS DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat sich an den gemeinsamen Stellungnahmen des Forums der Rechteinhaber zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Copyright in der Informationsgesellschaft beteiligt. Die folgenden Ausführungen zum Referentenentwurf des BMJ beschränken sich daher auf Aspekte, die in diesen Stellungnahmen ausgespart wurden.

1. Regelung der reprographischen Privatkopie änderungsbedürftig

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass Rechteinhaber technische Maßnahmen zum Schutz ihrer Werke vor dem durch Digitaltechnologien möglichen unbefugten "Klonen" treffen dürfen. Eine der wesentlichen Aufgaben bei der Umsetzung der Richtlinie ist es deshalb, die Entstehung und Verbreitung wirksamer "Digital Rights Management"-Systeme (die es derzeit erst in Vorstufen gibt) zu ermöglichen und zu fördern.

Der Börsenverein hält es mit diesem Grundansatz der Richtlinie für unvereinbar, dass bei der Neuregelung des Rechts zur Privatkopie in § 53 Abs. 1 S. 1 UrhGE den Begünstigten pauschal die Vervielfältigung geschützter Werke auf beliebige Träger ermöglicht werden soll. Wenn Druckerzeugnisse mit geschützten Inhalten im Privatbereich digitalisiert und dann bspw. auf peer-to-peer-Internetbörsen getauscht oder als e-Mail-Attachments versandt werden dürfen, haben die Rechteinhaber keine reelle Chance, ihre Werke mit wirksamen technischen Maßnahmen vor massenhafter Vervielfältigung zu schützen. Für einen Rechteinhaber, der aufgrund der Nachfrage am Markt ein geschütztes Werk medienneutral (also gleichzeitig als Druckerzeugnis und als digitales online- und/oder offline-Produkt) veröffentlichen möchte, besteht kein Anreiz zum Einsatz von technischen Schutzvorrichtungen, wenn diese nicht nur durch rechtswidrige Umgehung, sondern auch durch legales Digitalisieren des gedruckten Werks im Privatbereich umgangen werden können. Es ist absehbar, dass Rechteinhaber die Möglichkeit erfolgreicher online-Verwertungen ihrer Werke genommen wird, wenn Privatpersonen deren Inhalte im Internet unentgeltlich vervielfältigen dürfen.

Aus Sicht des Börsenvereins besteht keine Notwendigkeit, die Digitalisierung von Druckerzeugnissen ("cross-border-Vervielfältigung") durch Privatpersonen oder andere Nutzergruppen zuzulassen. Die Ermöglichung solcher Vervielfältigungen ist weder von der Richtlinie vorgeschrieben noch aus sachlichen Gründen geboten. Aus Sicht des Schrankenbegünstigten ist es vollauf genügend, wenn Privatkopien von einem analogen Ausgangsmedium auf ein analoges Zielmedium (bei allenfalls ephemerer Digitalvervielfältigung im Sinne von § 44 a Nr. 2 UrhGE) möglich sind. Eine Digitalisierung muss jedenfalls dann verboten sein, wenn der Rechteinhaber selbst eine digitale Werkversion anbietet.

Darüber hinaus sollte das Herstellenlassen durch Dritte (§ 53 Abs. 1 S. 2 UrhG) auch für den Bereich der Reprographie endlich gesetzlich untersagt werden. Insoweit kann auf die Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber zu § 53 UrhGE verwiesen werden, da die dort für private Audio- und audiovisuelle Überspielungen aufgeführten Gründe in vollem Umfang auch für reprographische Privatkopien zutreffen.

2. Änderung von § 31 Abs. 4 UrhG überfällig

Im Regelungszusammenhang des geltenden Urheberrechtsgesetzes führt der Referentenentwurf zu einem eklatanten Wertungswiderspruch. Einerseits dürfen natürliche Personen gemäß § 53 UrhGE geschützte Werke mit allen erreichbaren technischen Methoden vervielfältigen. Dabei hat der Gesetzgeber für die wichtigsten Vervielfältigungsarten noch nicht einmal eine Entschädigung für die Rechteinhaber festgelegt (s.u.). Andererseits sollen die vom Urheber ausgesuchten Vertragspartner diese Möglichkeit gemäß § 31 Abs. 4 UrhG bei neuen Nutzungsarten nicht einmal dann haben, wenn sie sich zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Autor verpflichten.

Gerade die Rechtsnachfolger von Urhebern haben von den technologischen Errungenschaften der Informationsgesellschaft in Deutschland derzeit ausschließlich Nachteile. Auf der einen Seite können sie praktisch nicht verhindern, dass Werke, auf deren Erträge sie angewiesen sind, legal oder illegal entschädigungslos genutzt werden. Auf der anderen Seite scheitern mögliche kommerzielle Verwertungen dieser Werke in neuen Medien daran, dass die Vorschriften über den Erwerb der Nutzungsrechte prohibitive Wirkungen haben und ein Lizenzerwerb deshalb oft unterbleibt.

Spätestens mit der Neuregelung des Urhebervertragsrechts ist der Schutzzweck des § 31 Abs. 4 UrhG in seiner jetzigen Gestalt entfallen. Anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie sollte im Interesse der Autoren und Rechteinhaber endlich die überfällige und vom Bundesjustizministerium versprochene Änderung des Wortlauts der Vorschrift erfolgen, der dann wie folgt lauten sollte:

*Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind **wirksam. Der Urheber hat bei Nutzung dieser Rechte einen Anspruch auf angemessene Vergütung.***

3. Formell-rechtliche Regelungen nachbesserungsbedürftig

Ebenso verblüffende Wertungswidersprüche enthalten die Regelungen zu den ergänzenden Schutzbestimmungen (§§ 95 a-c UrhGE) und insbesondere die vorgesehene neue Ordnungswidrigkeitsvorschrift (§ 111 a UrhGE). In § 95 b UrhGE wird erstmals eine Urheberrechtsschranke als Individualrecht ausgestaltet. Statt eines Schildes, der vor Klage des Rechtsinhabers schützt, reicht der Referentenentwurf dem Schrankenbegünstigten mit dieser Norm ein Schwert und stellt damit die wohlbegründete Wertung des geltenden Rechts auf den Kopf. Diese Tendenz erfährt eine nicht nachvollziehbare Verstärkung, wenn gemäß § 111 a UrhGE die Buße gegen den Rechtsinhaber, der einem Schrankenbegünstigten keinen Werkzugang ermöglicht, viermal so hoch sein soll wie die Bußgelddrohung gegen denjenigen, der Vorrichtungen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen herstellt oder verbreitet. Damit sendet der Referentenentwurf die Botschaft aus, dass es verwerflicher ist, ein Werk vor unlizenziertem Zugriff zu schützen, als Urheberrechtsverletzungen zu ermöglichen. Nach der EU-Richtlinie, die der Referentenentwurf umsetzen soll, ist das genaue Gegenteil der Fall! (vgl. die Ausführungen zu § 95 b und § 111 a UrhGE in der Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber)

Schlussbetrachtung

Während viele Regelungen des Referentenentwurfs juristisch sauber entlang der umzusetzenden Richtlinie formuliert sind, besteht bei einigen noch erheblicher Änderungsbedarf. Man kann nur hoffen, dass der äußerst ehrgeizige Zeitplan des BMJ nicht die Erreichung des Ziels verhindert, das Gesetzesvorhaben durchgängig auf ein hohes Regelungsniveau zu bringen.

Gänzlich unakzeptabel ist für den Börsenverein hingegen das, was in dem Entwurf nicht geregelt ist, nämlich die Einführung einer angemessen hohen Abgabe für Geräte zur digitalen Vervielfältigung und die überfällige Anhebung der Höhe der Abgabe für die in der Anlage zu § 54d UrhG bereits erfassten Geräte. Gerade angesichts des Scheiterns der Bitkom-Mediation ist keinem Rechteinhaber damit gedient, jetzt in § 53 UrhGE seine Rechte auch hinsichtlich digitaler Vervielfältigung (= Klonen) beschränkt zu sehen, ohne dass der Gesetzgeber zugleich eine angemessene Kompensation dafür gewährleistet. Die Ungleichzeitigkeit der juristischen und der wirtschaftlichen Umsetzung der EU-Richtlinie steht in krassem Widerspruch zu deren zentraler Vorgabe, angemessene Vergütungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Informationsgesellschaft sicherzustellen.

Wie es scheint, sollen die Urheber und Rechteinhaber die Zeche für die Urheberrechtspolitik der ablaufenden Legislaturperiode zahlen, in der über die fragwürdige Neuregelung des Urhebervertragsrechts überfällige Rechtsanpassungen von höchster ökonomischer Bedeutung für alle Rechteinhaber verabsäumt wurden. Der Börsenverein fordert vor diesem Hintergrund mit Nachdruck, in die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft auch die Anpassung der Vergütungsregelungen mit einzubeziehen, die dem Gesetzgeber durch den „Zweiten Bericht zur wirtschaftlichen Lage der Urheber und ausübenden Künstler“ gerade im Bereich der neuen Medien aufgegeben sind.

Frankfurt am Main, 20. April 2002

Dr. Christian Sprang